

Gestein, eine bestimmte (je nach geologischer Situation) Menge an Schadstoffen zu erwarten sein. Des Weiteren werden selbst in einem kleinerem Bergbau pro Jahr leicht eine halbe Million Tonne an Masse umgesetzt; es müsste demnach automatisch jeder Bergbaubetrieb diese Schadstoffe melden, obwohl diese keinerlei Umweltrelevanz haben, da sie fast immer in natürlichen Gemengen vorliegen und damit fast keine Freisetzung zu erwarten ist.

Aus derzeitiger Sicht muss nach Erhalt des Leitfadens (Februar 2006) mit den betroffenen Betrieben und den zuständigen Behörden eine Lösung zur Implementierung in das nationale Recht gefunden werden, die einerseits den Verpflichtungen der PRTR-Verordnung nachkommt, andererseits die wirtschaftliche und bürokratische Belastung der betroffenen Bergbaubetriebe auf ein vernünftiges Maß reduziert. Es ist auf Grund des Umfanges der Meldepflichten anzunehmen, dass besonders kleinere Betriebe (Untertagebergbau) ohne die Hilfe eines externen Experten, kaum ihren Meldepflichten nachkommen können.

Ergänzungen

[1] T.A.I.E.X. (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe). Die Einrichtung des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe („Technical Assistance Information

Exchange Office“) der Kommission war in dem Weißenbuch über die Vorbereitung der assoziierten mitteleuropäischen Länder auf ihre Integration in den Binnenmarkt (Mai 1995) vorgeschlagen worden. Das von der Kommission verwaltete Amt sollte ursprünglich nur die mittel- und osteuropäischen Länder unterstützen und über die binnenmarktrelevante Gesetzgebung informieren, um so die Entstehung des Binnenmarktes zu fördern. Seit 1997 unterstützt es alle beitrittswilligen Länder und informiert über den gemeinschaftlichen Besitzstand. – Ansprechpartner von TAIEX sind die öffentlichen Verwaltungen der beitrittswilligen Länder und der Mitgliedstaaten sowie die Verbände des privaten Sektors. Das Amt stellt die Rechtsakte zur Verfügung, die den gemeinsamen Besitzstand bilden und organisiert Schulungen und Besuche von Sachverständigen in den interessierten Ländern.

[2] Art. 5 Abs. 9 der Aarhus-Konvention lautet wie folgt: „Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um schrittweise und gegebenenfalls unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen ein zusammenhängendes, landesweites System von Verzeichnissen oder Registern zur Erfassung der Umweltverschmutzung in Form einer strukturierten, computergestützten und öffentlich zugänglichen Datenbank aufzubauen; diese Datenbank wird anhand von standardisierten Berichten erstellt. Ein derartiges System kann Einträge, Freisetzungen und Übertragen bestimmter Stoff- und Produktgruppen, einschließlich Wasser, Energie und Ressourcenverbrauch, aus bestimmten Tätigkeitsbereichen in Umweltmedien sowie in Behandlungs- und Entsorgungsstätten am Standort und außerhalb des Standortes umfassen.“

Reflexionen zur österreichischen Entwicklung von Bergrecht und Bergbehörden

A. Maier

Es wird über die Entwicklung von Bergrecht und Bergbehörde in Österreich berichtet.

Reflections to the Austrian Development of Mining Law and Mining Authorities. The contribution gives some reflections to the Austrian development of Mining Law and Mining Authorities.

1. Einleitung

Die von Peter Ritter von Tunner, Professor für Berg- und Hüttenkunde, begründete Publikation „Berg- und Hüttenmännische Monatshefte [1]“ ist als Organ der Montanuniversität Leoben und des Bergmännischen Verbandes Österreich die österreichische Zeitschrift für das gesamte Berg- und Hüttenwesen. Ihr 150-jähriges Jubiläum soll daher Anlass sein auch über die das Bergrecht und die Bergbehörden betreffenden Entwicklungen in diesem Zeitraum Überlegungen anzustellen. Den Zeitraum vom Jahr 1855 bis zum Jahr 2005 zu überblicken ladet vordergründig dazu ein, historische Betrachtungen zu pflegen. Aber nicht nur die unabänderliche Historie – über die es mehr oder weniger Kenntnisse gibt – soll anlässlich dieses Jubiläums Beachtung finden, sondern – zumindest in Teilbereichen – auch die sich in ihrer Trag-

weite teilweise nicht offenbarende Gegenwart und die grundsätzlich fast undurchschaubare Zukunft.

Es ist wohl davon auszugehen, dass die gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der vergangenen 150 Jahre ein beispielloses Ausmaß angenommen haben. Das Ende der Agrargesellschaft und der Durchbruch zur Industriegesellschaft stehen am Anfang, die Kommunikationsgesellschaft am Ende dieser Periode.

Wesentlich haben sich auch die politischen Rahmenbedingungen geändert: Niedergang der Habsburg – Monarchie, Erster Weltkrieg, 1. Republik Österreich, Ständestaat, Drittes Reich und Zweiter Weltkrieg, 2. Republik Österreich, Aufstieg und Niedergang des Kommunismus, Kalter Krieg und Fall des Eisernen Vorhangs, bis hin zur Entwicklung der Europäischen Union.

Im Bergbau selbst haben sich natürlich auch massive Änderungen ergeben: Jene Zeiten, in denen in einem österreichischen Bergwerk hunderte Personen beschäftigt waren, gehören der Vergangenheit an. Moderne Bergbaubetriebe sind durch großen Maschinen-

Dipl.-Ing. Mag. iur. Alfred Maier, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Denisgasse 31, 1200 Wien/Österreich.

einsatz geprägt und dadurch, dass eben nur mehr wenige Personen [2] in diesem Industriezweig tätig sind.

Wenn am Anfang der industriellen Entwicklung in Europa das Montanwesen steht – als geradezu einziger Industriezweig – so hat sich die Situation derart gewandelt, dass Bergbau nunmehr nur einer von vielen Industriezweigen ist. Dass nahezu alle anderen Industrien ohne mineralische Rohstoffe natürlich nicht funktionieren können, sei der Vollständigkeit halber und zur Unterstreichung der indirekten Bedeutung des Bergbaus angemerkt. In der heute komplex vernetzten Weltwirtschaft sind aber auch andere Bereiche des Wirtschaftsgeschehens für die Gesamtfunktion des Systems unerlässlich.

Hinsichtlich der Tätigkeit des Bergmannes haben sich auch maßgebliche Veränderungen ergeben: Zuerst steht der Bergmann unmittelbar in Kontakt mit der Lagerstätte bzw. der Erdkruste, heute ist die Tätigkeit des Bergmannes im Wesentlichen durch Maschineneinsatz, Mechanisierung und Automatisierung geprägt. Das Gewicht der Maschine in diesem System Bergbau [3], das als Natur-Mensch-Maschine-System verstanden wird, hat sich enorm vergrößert.

Im Bereich des Unfallgeschehens und des Gesundheitsschutzes haben sich durch die Entwicklung eines effektiven Arbeitnehmerschutzes ganz massive Verbesserungen ergeben. Die ehemals maßgebliche Berufskrankheit des Bergmannes, die Staublunge, kann als nahezu beseitigt betrachtet werden.

Neben den stürmischen Veränderungen in Politik, Technik und Wirtschaft haben sich einige Herausforderungen für den Bergbau über die Zeiten erhalten. Insbesondere die Definition des Verhältnisses des Bergbaus [4] zu seiner Umgebung (den Menschen als Arbeitnehmer und als Nachbarn, die Gesellschaft, die Umwelt, das Grundeigentum) ist nach wie vor eine der wesentlichen Fragestellungen, die es immer wieder neu zu beantworten gilt.

2. Entwicklung des österreichischen Bergrechts

2.1 Allgemeines Berggesetz – ABG

Mit dem kaiserlichen Patent vom 23. Mai 1854, RGBI. Nr. 146, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein Allgemeines Berggesetz erlassen wurde, das nach dessen Artikel 1 am 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten hatte, steht aus bergrechtlicher Sicht ein epochales Gesetzeswerk am Beginn des zu überblickenden Zeitraumes von 150 Jahren. Dieses rechtliche Meisterwerk ruht in den Traditionen und weist den Weg in die Zukunft zugleich [5].

Schon das Allgemeine Berggesetz aus 1854 konnte bereits auf eine lange bergrechtliche Tradition zurückblicken, in der sich örtliche Gewohnheitsrechte entwickelt hatten, die nach der Ausbildung des Bergregals [6] von den Landesfürsten bestätigt und weiterentwickelt wurden. In der Zeit vom 12. bis zum 16. Jahrhundert entstanden für einzelne Länder Bergordnungen, die das alte bergmännische Gewohnheitsrecht berücksichtigten. Diese Vorschriften [7] umfassten nicht nur das eigentliche Bergwesen sondern viele Zweige des Rechtssystems, wie etwa Zivilrecht, Strafrecht, Forstrecht, Kameral- und Finanzrecht und bildeten auf diese Weise ein von der übrigen Gesetzgebung weitgehend unabhän-

giges Rechtssystem, das sich erst im Laufe der Jahrhunderte in das Gesamtrechtssystem integrierte.

Von diesen Bergordnungen galten bis zur Inkraftsetzung des Allgemeinen Berggesetzes von 1854

- in Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Tirol die Fernandeische Bergordnung vom 1. Mai 1553,
- in Salzburg die bayrische Bergordnung vom 6. Mai 1784,
- in Dalmatien die capitoli et ordini minieri vom 13. Mai 1488 mit den Erläuterungen von Venedig vom 21. Jänner 1789,
- in Galizien und der Bukowina die Maximilian'sche Bergordnung vom 16. Feber 1575,
- in den Sudetenländern die Joachimsthaler Bergordnung vom 1. Jänner 1548 und die beiden Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575.
- Dazu kamen noch eine Reihe von Spezialbergordnungen wie etwa die Hüttenberger Bergordnung vom 24. April 1759 und zahlreiche Gesetze und Dekrete.

Die gesetzgeberischen Arbeiten, die zur Erlassung des Allgemeinen Berggesetzes führten, wurden durch eine kaiserliche Entschließung vom 12. April 1812 eingeleitet, durch die die Abfassung eines Berggesetzes für Böhmen auf Grundlage des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (vom 1. Juni 1811) verordnet wurde. Dieses Berggesetz sollte dann auf alle österreichischen Provinzen ausgedehnt werden. Die hiezu eingerichtete Kommission löste sich im Jahre 1818 auf.

Durch kaiserliches Handschreiben vom 25. März 1831 wurde die Sammlung der älteren berggesetzlichen Vorschriften neuerlich angeordnet. Im Jahre 1836 wurde eine gemischte Kommission eingerichtet und 1838 die vorläufige Bearbeitung eines Gesetzes für den Steinkohlenbergbau angeordnet, dessen Entwurf nach langer Beratung im Jahre 1847 vollendet wurde.

Als aber die Ereignisse von 1848 eine Neuordnung in allen Zweigen der Verwaltung und in der Rechtssprechung erforderten, wurde das neu gegründete Ministerium für Landeskultur und Bergwesen [8] im Jahre 1849 beauftragt, einen neuen Berggesetzentwurf auszuarbeiten. Der vierte Entwurf wurde im Einvernehmen mit dem Justizministerium endlich in jene Fassung gebracht, in der er am 23. Mai 1854 die Sanktion [9] erhielt.

Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes (ABG) vom 23. Mai 1854, RGBI. Nr. 146, beschränkte sich im Kern auf die so genannten *vorbehaltenen Mineralien*. Das waren zunächst im Wesentlichen alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind, die Zementwässer [10], Graphit, Erdharze, alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Kochsalz war zu dieser Zeit nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 ausschließlich Staatseigentum und somit nicht vorbehaltenes Mineral im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes.

Bei der Zuordnung dieser Mineralien zu den vorbehaltenen Mineralien kam es nicht auf die Benutzbarkeit dieses Minerals wegen seines Gehaltes, sondern auf das Erkennen des Gesteins als eines der vorgenannten nach den Regeln der Wissenschaft an. Der Kreis der vorbehaltenen Mineralien war nicht abschließend geregelt, er erweiterte sich durch die Feststellung [11] eines Revierbergamtes, das ein neues Mineral durch den Fortschritt der Technik Eigenschaften der Benutzbarkeit erlangt habe.

Daneben gab es aber immer auch eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe, die nicht den bergrechtlichen

Bestimmungen unterlag, sondern auf dem Grundeigentum beruhte und dem Gewerberecht zuordenbar war. Eine einheitliche gesetzliche Regelung für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sämtlicher mineralischer Rohstoffe gibt es erst ab 1. Jänner 1999 durch das Mineralrohstoffgesetz.

Dem ABG lag das Prinzip der Bergfreiheit [12] zugrunde, d. h., es durfte jeder – der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte – bestimmte im Gesetz angeführte mineralische Rohstoffe, die so genannten vorbehaltenen Mineralien, aufsuchen und gewinnen. Zum Aufsuchen der vorbehaltenen Mineralien bedurfte es einer von der Bergbehörde zu erteilenden Schurfbewilligung. Ein ausschließliches Schurfgebiet, also einen Freischurf, erlangte der Inhaber einer Schurfbewilligung erst dadurch, dass er bei der Bergbehörde die genaue Lage des Schurfkreises anzeigte. Damals wie heute hat der Freischurfkreis einen Durchmesser von 850 m. Hinsichtlich der Verleihung von Gewinnungsrechten unterschied das ABG die Verleihung von Grubenmaßen, Überscharen und Tagmaßen. Ein Grubenmaß war ein seitlich von vier senkrechten Ebenen begrenzter nach oben und unten unbegrenzter Raum mit einem rechteckigen Querschnitt von 45 116 m² Flächeninhalt (heute 48 000 m²). Tagmaße wurden nur auf Seifen (Lagerstätten, bei denen sich die mineralischen Rohstoffe nicht im festen Gesteinsverband befinden wie beispielsweise Sekundärlagerstätten) und alte, verlassene Halden verliehen. Sie konnten beliebige Form und Größe bis zu 115 000 m² haben, sie reichten jedoch nach unten nur bis zum festen, anstehenden Gestein.

Die Verleihung von Bergwerksmaßen berechtigte den Bergbauunternehmer, alle in seinem Bergwerksmaßen vorkommenden vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen und die mitanfallenden nicht vorbehaltenen Mineralien für seinen Bergwerks- und damit verbundenen Hüttenbetrieb zu verwenden, die erschrockten Grubenwässer für seinen Betrieb vorzugsweise zu benutzen, die zum Bergbaubetrieb erforderlichen Werksanlagen zu errichten und nötigenfalls die zwangsweise Überlassung der zum Bergbaubetrieb benötigten Grundstücke und Tagwässer zur Benützung zu begehrn.

2.2 Ausgewählte bergrechtliche Änderungen

- Patent vom 24. Oktober 1856, RGBI. Nr. 52: Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung von Gold und Silber an die staatlichen Münzämter.
- Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBI. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.
- Erdöl- und Erdgasgesetz [13] vom 7. Juli 1922, BGBI. Nr. 446: Dieses Gesetz änderte den § 3 ABG dahin gehend, dass das Wort „Erdharze“ durch den Ausdruck „Bitumen in festen, flüssigen und gasförmigen Zustand, insbesondere Erdwachs, Asphalt, Erdöl und Erdgas sowie die wegen ihres Gehaltes an Bitumen technisch verwertbaren Gesteine“ ersetzt wurde. Wesentliche Wirkung dieser Gesetzesänderung war, dass auch Erdgas zum vorbehaltenen Mineral erklärt wurde. Damit sollte ein Anreiz für das Niederbringen von Tiefbohrungen insgesamt erhöht werden, da nunmehr erbohrte Erdgasvorkommen nicht mehr dem Grundeigentümer zur Verwertung zufielen.
- Bohrfundgesetz vom 26. September 1923, BGBI. Nr. 535: Durch dieses Gesetz wurden auch bei Kohlenlagerstätten von der Bergbehörde festgestellte
- Bohrfunde als Aufschlüsse im Sinne des § 44 ABG anerkannt und bestimmt, dass bei solchen Funden der Mittelpunkt der Tagöffnung des Bohrloches als Aufschlagspunkt zu gelten hat.
- Verwaltungsentlastungsgesetz aus 1925, BGBI. Nr. 277/1925: Dieses Gesetz beschränkte die Mitwirkung der politischen oder der sonst berufenen Behörden speziell auf jene Fälle, in denen sonstige öffentliche Rücksichten – das sind solche, die nicht die Bergbaubesitzer oder die im Betrieb beschäftigten Personen betreffen – berührt werden. Damit trat grundsätzlich eine Kompetenzkonzentration zugunsten der Bergbehörden ein.
- Das Erdölförderungsgesetz [14] vom 17. Jänner 1929, BGBI. Nr. 75: Dieses Gesetz sollte durch Befreiung von der Körperschaftssteuer auf längstens 6 Jahre vom Zeitpunkt der ersten Findung und durch andere steuerliche Begünstigungen den Investoren Anreize bieten sich bei der Erschließung des Wiener Beckens zu beteiligen. Am 30. August 1930 wurde zum ersten Mal im Steinberggebiet bei Zistersdorf Erdöl erbohrt. Der weitere Aufschluss des niederösterreichischen Erdölreviers in der Zeit vor dem Dritten Reich ist hauptsächlich dem Einsatz schweizerischen, amerikanischen, niederländischen und englischen Kapitals zu verdanken.
- Bitumengesetz, BGBI. f.d.L.Ö. Nr. 375/1938: Das kriegswirtschaftlich bedingte Bitumengesetz hat die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen [15] mit Übergangsregelungen als alleine dem Staat zustehend bestimmt und aus der Liste der vorbehaltenen Mineralien des § 3 ABG ausgeschieden. Eine Übertragung des staatlichen Rechtes an andere Personen war zulässig.
- Silvesterverordnung 1942, DRGBI. 1943 I, S. 17: Diese Verordnung war ebenfalls kriegswirtschaftlich bedingt. Es wurden damit die Aufsuchung und Gewinnung der wichtigsten Rohstoffe für feuerfeste und keramische Produkte, ferner einige bedeutsame chemische Rohstoffe sowie sonstige Rohstoffe, die in wichtigen Verbrauchsindustrien (Kautschuk, Papier, Pharmazie, Sprengstoff, Benzinsynthese usw.) von Bedeutung waren, der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt und verschiedenen Sondervorschriften unterworfen.
- Rechtsüberleitung nach dem Dritten Reich: Die seit 13. März 1938 eingerichtete Organisation der Bergbehörden wurde durch das Behördenüberleitungsgegesetz StGBI. Nr. 94/1945, und durch die Kundmachung BGBI. Nr. 85/1946 i. Z. h. mit dem Rechtsüberleitungsgesetz StGBI. Nr. 6/1945 aufgehoben. Das deutsche Lagerstättengesetz wurde durch das Lagerstättengesetz vom 22. Oktober 1947, BGBI. Nr. 246, ersetzt, das die geologische Bundesanstalt berechtigt – in Zusammenarbeit mit der Bergbehörde – das Bundesgebiet nach nutzbaren Lagerstätten zu durchforschen, ohne einer Schurfbewilligung zu bedürfen. Die übrigen seit 13. März 1938 erlassenen bergrechtlichen Vorschriften wurden entweder in das Berggesetz vom 10. März 1954, BGBI. Nr. 73, eingebaut oder durch dieses ersatzlos aufgehoben.
- Berggesetznovelle 1952, BGBI. Nr. 98: In dieser Novelle wurden Gips und Anhydrit zu vorbehaltenen Mineralien erklärt, da sie im Wege eines neuen Verfahrens zur Erzeugung von Düngemitteln und Schwefelsäure verwendet werden konnten und dementsprechend wirtschaftliche Bedeutung erlangt hatten.

- Das Berggesetz vom 10. Mai 1954, BGBI. Nr. 73: Das Berggesetz stellte das Ergebnis einer die Aufgaben einer Wiederverlautbarung und einer Novellierung verbindenden Neufassung des ABG aus 1854 dar. Es regelte die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien zur Gänze sowie die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien, soweit sie untertage vorgenommen wurden. Im Gegensatz zum ABG wurden die bergfreien Mineralien jedoch taxativ aufgezählt. Dies sollte der Rechtssicherheit dienen und Änderungen der Gesetzgebung vorbehalten. Schwerspat und Flussspat wurden in die Liste der bergfreien Mineralien aufgenommen, Alaun- und Vitiroleerde sowie Zementwässer ausgeschieden. Bundeseigene Mineralien standen im Eigentum des Bundes, wie etwa das Salz und alle anderen mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salze sowie Solequellen. Kohlenwasserstoffe waren auch bundeseigen, jedoch war weiterhin das Bitumengesetz anzuwenden, eine Einbeziehung in das Berggesetz 1954 war wegen der noch ausständig gewesenen Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenschaften des Deutschen Reiches auf österreichischem Gebiete nicht möglich. Die Lagerstätten grundeigener Mineralien wie etwa Magnesit, Talk, Kaolin und hochwertige Tone standen zwar im Eigentum des Grundeigentümers, durften aber nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Bergbehörde aufgesucht werden.
- Die Berggesetznovelle 1967, BGBI. Nr. 162: Erst damit wurde das Bitumengesetz aufgehoben und der Kohlenwasserstoffbergbau in das Berggesetz 1954 integriert.
- Die Berggesetznovelle 1969, BGBI. Nr. 67: Das unterirdische behälterlose Speichern [16] von Erdöl und Erdgas wurde wegen der zunehmenden Bedeutung für die Energieversorgung gesetzlich geregelt.
- Das Berggesetz 1975 [17], BGBI. Nr. 259, behielt die Unterscheidung in bergfreie, bundeseigene, grundeigene und sonstige mineralische Rohstoffe bei. Der Begriff „Mineralien“ des Berggesetzes aus 1954 wurde durch den Ausdruck „mineralische Rohstoffe“ ersetzt. Weiterhin gab es außerhalb des Bergrechtes eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe, die den Regelungen der Gewerbeordnung unterworfen war. Zu den bergfreien mineralischen Rohstoffen zählten nach dem Berggesetz 1975 Erze im weitesten Sinn, Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flussspat, Graphit, Talk, Kaolin, Leukophyllit sowie alle Arten von Kohle und Olschiefer. Der Bergfreiheit unterlagen im Wesentlichen mineralische Rohstoffe, die vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet waren und eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung hatten oder in naher Zukunft erlangen hätten können. Bei den bundeseigenen mineralischen Rohstoffen waren Steinsalz und alle in diesem vorkommende Salze, Kohlenwasserstoffe, uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe zu zählen. Als grundeigene mineralische Rohstoffe galten nach dem Berggesetz 1975 Magnesit, Dolomit mit bestimmter Eignung, bestimmte Tone, Bentonit, Quarz, Quarzit und Quarzsand mit bestimmter Eignung, Kieselgur, Asbest, Glimmer, Feldspat, Trass, Andalusit, Sillimanit und Disthen.
- Art. II Salzmonopolgesetz, BGBI. Nr. 124/1978: Regelungen für grundeigene und bundeseigene mineralische Rohstoffe werden angepasst.
- Berggesetznovelle 1982, BGBI. Nr. 520/1982: Im Wesentlichen werden Regelungen betreffend grund-eigene mineralische Rohstoffe und Regelungen betreffend Förderzinse für Kohlenwasserstoffe getroffen. Neben einer Erhöhung werden die Förderzinse insgesamt von einer vertraglichen Stufe auf eine gesetzliche Stufe gestellt.
- Art. II der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBI. Nr. 399: Die Auszeichnung, das Bundeswappen im geschäftlichen Verkehr zu führen, wird in das Berggesetz 1975 eingefügt.
- Art. V des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994: das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 kommt im Bergbau erstmals zur Anwendung.
- die Berggesetznovelle 1994, BGBI. Nr. 633/1994: der Aufschluss- und Abbauplan wird eingeführt, damit verbunden ist eine wesentliche Ausweitung der Parteistellung von Nachbarn.
- Art. XXI des Strukturangepassungsgesetzes, BGBI. Nr. 297/1995: die Überwachung im Bergbau wird flexibilisiert.
- Art. II des Bundesgesetzes, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden, BGBI. Nr. 518/1995: sinngemäße Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994 im Bergbau.
- Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird, BGBI. Nr. 219/1996: Bundesländer und Gemeinden bekommen Parteistellung in bergbehördlichen Verfahren.
- Art. IV des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBI. I Nr. 115/1997: hauptsächlich für Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen werden Immissionsschutzbestimmungen eingeführt.
- Mit der Berggesetznovelle 1990, BGBI. Nr. 355, wurde eine gravierende und folgenreiche Ausweitung des Kataloges der grundeigenen mineralischen Rohstoffe auf wichtige Baurohstoffe vorgenommen. Auch wurde eine Unterstellung der bergbautechnischen Aspekte bestimmter Tätigkeiten unter das Bergrecht, wie etwa Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und der Nutzung von Grubenbauen ehemaliger Bergwerke zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, vorgesehen. Ebenso wurde eine Harmonisierung der bergrechtlichen Anlagenbezogenen Bestimmungen mit jenen der Gewerbeordnung vorgenommen.
- Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBI. Nr. 38/1999: Die Arbeiten an einer Berggesetznovelle 1998 wurden in ihrer letzten Phase wesentlich durch das Grubenunglück vom 17. Juli 1998 in Lassing [18] beeinflusst. Diese führten zu dem am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Mineralrohstoffgesetz. Wesentliche Änderungen sind gegenüber der Rechtslage nach dem Berggesetz 1975 eingetreten wie etwa:
 - Das Aufsuchen, Gewinnen und das im betrieblichen Zusammenhang erfolgende Aufbereiten sämtlicher mineralischer Rohstoffe unterliegt nunmehr dem Bergrecht.
 - Die Veredelung und Weiterverarbeitung von mineralischen Rohstoffen unterliegt nicht mehr dem Bergrecht.
 - Das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe wurde der mittelbaren Bundesverwaltung unterworfen, sonst blieb die erinstanzliche Vollziehung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

- Für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe wurden Abbauverbotszonen geschaffen, die sich an Raumordnungsvorschriften und naturschutzrechtlichen Festlegungen orientieren.
- Die so genannten neobergfreien mineralischen Rohstoffe wurden geschaffen, für sie gelten keine Abbauverbotszonen, sie stehen jedoch nach wie vor im Eigentum des Grundeigentümers.
- Für den Aufschluss und Abbau mineralischer Rohstoffe wurde der Gewinnungsbetriebsplan eingeführt.
- Für den Arbeitnehmerschutz gelten nunmehr die allgemeinen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes obliegt der Arbeitsinspektion.
- Die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, BGBI. Nr. 21/2002: Es wurden im Wesentlichen folgende Änderungen des Mineralrohstoffgesetzes vorgenommen:
 - Neufassung der Bestimmungen über das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen.
 - Zentrale Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Vormerkung verantwortlicher Personen.
 - Flexibilisierung der Abbauverbotszonen und Anpassungen bei den Gewinnungsbetriebsplänen für das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe.
 - Schaffung der Möglichkeit, Sicherheitsleistungen für den Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzuschreiben.

2.3 Ausgewählte Kapitel anderer bergbaurelevanten rechtlichen Vorschriften

2.3.1 Soziales

2.3.1.1 Bruderladen [19]:

Das Allgemeine Berggesetz 1854 übernahm die Institution der Bruderlade und verpflichtete einerseits die Bergbauunternehmer zur Errichtung von Bruderladen und anderseits die Arbeitnehmer zum Beitritt zu diesen. Die weitere Ausgestaltung des Bruderladenwesens blieb in den folgenden Jahrzehnten den Bruderladen selbst überlassen.

Unter dem Druck der in anderen Verwaltungszweigen bereits durchgeführten sozialrechtlichen Regelungen (Arbeiterunfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, RGBI. Nr. 1/1888 und das Gesetz vom 30. März 1888, RGBI. Nr. 33 betreffend die Krankenversicherungen der Arbeiter) griff der Gesetzgeber durch das Bruderladengesetz vom 21. Juli 1899, RGBI. Nr. 127/1889, in die Entwicklung ein. Das Bruderladengesetz regelte die Versicherung der Bergleute und der Betriebsbeamten in der Weise, dass die Krankenversicherung durch die Krankenkassen durchgeführt wurde, welche Krankenunterstützungen und Begräbnisgelder auszuzahlen und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu gewähren hatten. Die erforderlichen Mittel mussten durch Beiträge aufgebracht werden, die nicht mehr die Mitglieder der Bruderlade allein, sondern auch die Bergbauunternehmer in gleicher Höhe entrichten mussten. Außerdem sah das Bruderladengesetz zur Deckung der Mehrauslagen, die ihnen infolge von großen Bergwerksunglücken erwuchsen, einen Zentralreservefond vor, dessen Verwaltung eine Kommission beim Ackerbauministerium besorgte.

Die Bruderladen wurden mit Bundesgesetz vom 21. Juli 1933, BGBI. Nr. 326, aufgelöst, das Vermögen ebenso wie die Eingänge des Bergbaufürsorgefonds wurden dem Bergarbeiterversicherungsfond, später seiner Nachfolgerin, der Arbeiterversicherungsanstalt in Wien, gemäß dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 107/1935, überwiesen. Der Bergarbeiterversicherungsfond wurde der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung unterstellt, der zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht einen besonderen Beauftragten bestellen konnte. Damit war auch die bisherige Zuständigkeit der Revierbergämter in Bruderladdenangelegenheiten beseitigt und es hat das Bergarbeiterversicherungsrecht aufgehört ein Teil des Bergrechtes zu sein.

2.3.1.2 Genossenschaften

Maßgeblich ist das Gesetz über Genossenschaften beim Bergbau vom 14. August 1896, RGBI. Nr. 156. Nach diesem Gesetz mussten beim Bergbau auf Anordnung der Berghauptmannschaft Genossenschaften errichtet werden, denen die Bergwerksbesitzer und die Arbeiter angehörten, und zwar in der Regel eine in jedem Revieramtsbezirk. Diese Genossenschaften sollten u. a. der Förderung gemeinsamer Interessen, insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten wie Kindergärten, Schulen u. dgl. dienen, für die Berufsausbildung Jugendlicher sorgen, Dienst- und Arbeitsplätze vermitteln, Gegensätze zwischen Arbeitgebern und der Gesamtheit der Arbeiter oder einzelner Arbeiterkategorien in Angelegenheiten des Dienstnehmerverhältnisses verhüten oder ausgleichen. Genossenschaften waren als Lokalarbeiterausschüsse, Einigungsämter und Schiedsgerichte Vorläufer für jene Einrichtungen, die nach dem 1. Weltkrieg als Betriebsräte, Einigungsämter und Gewerberäte ausgebildet wurden. Da die Genossenschaften infolge dieser neuen Einrichtungen den wesentlichen Teil ihres Wirkungsbereiches verloren hatten, wurden sie durch das Bundesgesetz vom 18. November 1921, BGBI. Nr. 661, aufgelöst.

2.3.1.3 Dienstnehmerrecht, Verwendungsschutz, Arbeitszeit:

- Gesetz vom 21. Juni 1884, RGBI. Nr. 115: Zwingende Bestimmungen zum Schutz der Kinder, Arbeiterinnen, Wöchnerinnen und der Jugendlichen sowie die zeitliche Begrenzung der Schichtdauer mit 12 Stunden und der wirklichen Arbeitszeit mit 10 Stunden täglich, Verbot der Sonntagsarbeit.
- Gesetz vom 27. Juni 1901, RGBI. Nr. 81: Im Kohlenbergbau wird die Schichtzeit auf 9 Stunden herabgesetzt.
- Gesetz vom 26. Dezember 1911, RGBI. Nr. 237: Verbot der Kinderarbeit und Verbot der Beschäftigung von Frauen untertags und zur Nachtzeit, Schutzfrist für Wöchnerinnen sechs Wochen nach der Niederkunft.
- Bergarbeitergesetz vom 18. Juli 1919, STGLB. Nr. 406: Beschäftigungsverbot für Kinder im Bergbau ohne Ausnahme, Beschränkungen der Beschäftigung von Jugendlichen auf solche Arbeiten, die ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig sind, Verbot der Beschäftigung von Frauen untertags und zur Nachtzeit, Schutz von sichtbar schwangeren Frauen, Wöchnerinnenschutz bis sechs Wochen nach ihrer Niederkunft. Wirkliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers wird mit 8 Stunden täglich festgesetzt.

- Andere Gesetze im Bereich des Dienstnehmerrechtes aus dieser Zeit (Angestelltengesetz aus 1921, Arbeiterurlaubsgesetz aus 1919, Feiertagsruhegesetz aus 1933, Jugendschutzgesetz aus 1938, Mutterschutzgesetz aus 1940, Arbeitszeitordnung aus 1938) sind Meilensteine eigenständiger Rechtsentwicklungen.

2.3.2 Bergpolizei

Das Allgemeine Berggesetz aus 1854 hat im Zusammenhang mit den Bauhafthaltungsbestimmungen nur einige wenige Sicherheitsvorschriften enthalten, gab aber den Berghauptmannschaften und Revierbergämtern die Möglichkeit, bergpolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Eine lebhafte Verordnungstätigkeit der Bergbehörden auf dem Gebiet der Bergpolizei und des Arbeitsschutzes war die Folge. Die Berghauptmannschaften erließen Verordnungen und Instruktionen gegen die Gefährdung der Eisenbahnen durch Bergbaubetriebe, zur Sicherung der Fahrung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen beim Bergbau und über die Grubenförderung mit „fahrbaren Explosionsmotoren“. Dazu kamen noch Verordnungen der Berghauptmannschaft und fast aller Revierbergämter zur Verhütung und Bekämpfung von Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen, Schacht- und Grubenbränden. Schließlich erließen Berghauptmannschaften auch allgemeine Bergpolizeiverordnungen [20].

Zu den Sicherheitsvorschriften zählt gewiss auch das so genannte Betriebsleitergesetz [21], RGBl. Nr. 12/1894. Es schrieb vor, dass der technische Betrieb jedes der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Bergbaus unter der Leitung einer Person stehen muss, die die Eignung hiezu besitzt und zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes nur hiezu befähigte Betriebsaufseher eingesetzt werden dürfen. Um als befähigt zur Betriebsleitung anerkannt zu werden, musste der Bewerber nachweisen, dass er an einer inländischen Bergakademie die Fachrichtung für Bergwesen als ordentlicher Hörer absolviert, über die lehrplanmäßigen Gegenstände Prüfungen mit gutem Erfolg abgelegt hat und mindestens drei Jahre beim Bergbaubetrieb in praktischer Verwendung gestanden ist. Für die Bestellung zum Betriebsaufseher war es erforderlich, dass der künftige Aufseher eine niedere Bergschule absolviert oder den Nachweis der praktischen Befähigung für die übertragenen Aufgaben erbracht hatte. Eine der Voraussetzungen für die vorstehenden Regelungen war das Bestehen inländischer Bergakademien und niederer Bergschulen.

Einige ausgewählte Verordnungen aus dem Bergbausicherheitsbereich sollen hier Erwähnung finden:

- Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 26. August 1928, BGBl. Nr. 238. Diese erste für das ganze Bundesgebiet geltende Allgemeine Bergpolizeiverordnung hat mit ihrem Inkrafttreten die damals geltenden bergpolizeilichen Verordnungen, welche die gleichen Gegenstände regelten, außer Kraft gesetzt. Traditionen der Bergpolizeiverordnungen der Berghauptmannschaften wurden aber fortgesetzt.
- Verordnung vom 14. Dezember 1928, BGBl. Nr. 28/1929, betreffend die Zulassung von Schlagwetteranzeigern, ergänzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 12/1936.
- Verordnung vom 21. März 1931, BGBl. Nr. 87, betreffend die Verwendung von Tetralöschen und andere wichtige, Schaden entwickelnden Handfeuerlöschen beim Bergbau.

- Verordnung BGBl. Nr. 11/1936, betreffend die Zulassung von Atmungsgeräten beim Bergbau.
- Erdöl-Bergpolizeiverordnung BGBl. Nr. 278/1937, erst seit 31. 12. 2004 außer Kraft.
- Sprengmittel: Bergbauzündmittelverordnung vom 11. Juni 1932, BGBl. Nr. 185, Sprengstoff- und Zündmittelzulassungsverordnung für den Bergbau vom 9. September 1952, BGBl. Nr. 212, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 153/1973, welche letztlich durch die Sprengmittelverordnung BGBl. II Nr. 27/2001 ersetzt wurde.
- Staubschädenbekämpfungsverordnung vom 5. Juli 1954, BGBl. Nr. 185 (außer Kraft).
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung [22].
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1975.
- Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972 (mit 31. Dezember 2003 außer Kraft getreten).
- Die Bergpolizeiverordnung über Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996.
- Markscheideverordnung, BGBl. II Nr. 69/2001.
- Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau – VPB-V, BGBl. II Nr. 9/2003, als letzter Status einer regen Verordnungstätigkeit.

Hand in Hand ging mit der Verordnungstätigkeit der Bergbehörden auf bergpolizeilichem Gebiet und der Arbeiterschutzgesetzgebung gegen Ende des 19. Jahrhunderts nach einer Erhöhung des Personalstandes eine verstärkte Inspektionstätigkeit der Bergbehörden einher. Regelungen für die Inspektion waren schon in den Vollzugsvorschriften zum Allgemeinen Berggesetz aus 1854 und Weisungen über die Überwachung der Erfüllung der Bauhafthaltungspflicht vorhanden. Die Verordnung vom 17. Oktober 1895, RGBl. Nr. 158, betreffend die den Bergbehörden obliegende Bergwerksinspektion, lenkte die Aufmerksamkeit der Revierbergämter auf Umstände, die am häufigsten die Sicherheit im Bergwerksbetrieb und des obertägigen Eigentums beeinträchtigt hatten sowie weiters auf die Überwachung der Einhaltung der Arbeiterschutzvorschriften. Durch Errichtung einer Abteilung für Bergwerksinspektion im Ministerium für öffentliche Arbeiten wird der Inspektionsdienst noch weiter verstärkt. Heute werden wesentliche Teile der Inspektion von der Arbeitsinspektion vorgenommen.

2.3.3 Bergbauförderung

Wirtschaftspolitische Aufgaben der Bergbehörden sind historisch in erster Linie im Zusammenhang mit den Folgen der beiden Weltkriege zu erwähnen. Diese Kriege entzogen infolge der damit verbundenen ungeheuren Verschwendungen von Menschen und Gütern der Produktion von wirtschaftlichen Gütern Arbeitskräfte und Produktionsgüter in einem solchen Ausmaß, dass Mangel an Wirtschaftsgütern [23] eintreten musste.

Nach der Beendigung der beiden Kriege entwickelt sich infolge des großen Nachholbedarfes eine Hochkonjunktur, die eine Erhöhung von Löhnen und Preisen mit sich brachte und nach Sättigung dieses Bedarfes in eine Absatzkrise [24] umschlug.

Besondere Erwähnung sollte auch das Bergbauförderungsgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 181, für die Kohlegewinnung finden. In das Bergbauförderungsgesetz 1973 wurde auch der Blei-, Zink-, Antimon- und

Kupfererzbergbau einbezogen und mit dem Bergbauförderungsgesetz 1979 der Anwendungsbereich auf alle bergfreien und grundeigenen mineralischen Rohstoffe ausgedehnt. Schlussendlich fand die Bergbauförderung mit Ablauf des 31. Dezember 2002 ihr Ende.

2.3.4 Bergakademien und niedere Bergschulen

Auch am Sektor der Montanlehranstalten waren die Ereignisse aus 1848 für die weitere Entwicklung maßgeblich, wie etwa der Auszug der Studenten aus der Bergakademie in Schemnitz [25] und die Einrichtung der ständisch-steirischen Montanlehranstalt in Vordernberg bzw. nach Entschließung vom 23. Jänner 1849 die Errichtung der k. k. Montan-Lehranstalten in Leoben [26] und Příbram.

Nach den mit Entschließung [27] vom 4. Juli 1849 genehmigten Grundsätzen über die Zuständigkeit für den Unterricht in der Landwirtschaft im Forst-, Berg- und Hüttenwesen, unterstehen Ackerbau-, Berg- und Forstschenken, „wenn ihre Organisierung auf den unmittelbaren Zusammenhang dieser Schulen mit dem wirklichen Betriebe gegründet wird“, dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen.

Erwähnung soll auch die Aufstellung [28] eines Statutes für die nunmehr den Namen „Montanistische Hochschule“ [29] tragenden Bergakademien in Leoben und Příbram finden. Gleichzeitig wurde das Ackerbauministerium ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Erlangung des Doktorates der montanistischen Wissenschaften an den beiden Hochschulen regelt.

Im Jahre 1934 [30] wurden die Angelegenheiten der Leobener Hochschule vom Bundesministerium für Unterricht übernommen. Damit war die rechtliche Verbindung dieser Anstalt mit der Obersten Bergbehörde, die fast ein Jahrhundert ununterbrochen bestand und alle Ressortwechsel überdauert hatte, gelöst. Die Hochschule selbst wurde mit der Technischen Hochschule Graz zur Technischen und Montanistischen Hochschule Graz – Leoben vereinigt. Erst drei Jahre später erlangte die Montanistische Hochschule Leoben wieder Eigenständigkeit, sie blieb aber weiterhin dem Bundesministerium für Unterricht unterstellt. Ab dem Universitätsorganisationsgesetz – UOG aus 1975 lautet der Name Montanuniversität Leoben.

An niederen Bergschulen bestanden im Jahre 1910 eine schon im Jahr 1855 genannte k. k. Bergschule in Příbram, eine im Jahr 1869 gegründete Bergschule in Dux, eine Bergschule in Mährisch-Ostrau, eine Landes-, Berg- und Hütenschule in Leoben, eine Bergschule in Klagenfurt, eine Landes-, Berg- und Bohrschule in Boryslaw, eine Berg- und Salinenschule in Wieliczka und eine polnische Bergschule in Dombrau. In Österreich ging die Entwicklung nach Unterbrechungen in Richtung Berg- und Hütenschule Leoben, Abteilung Bergbau, und heute zu der an der Höheren Technischen Lehranstalt Leoben eingerichteten Werkmeisterschule der Mineralrohstoffindustrie.

3. Entwicklung der österreichischen Bergbehörden

3.1 Oberste Bergbehörden

Auch ein Ergebnis der Ereignisse des Jahres 1848 war es, dass der Monarchie 1849 vom Kaiser eine Verfassung gegeben wurde, in der der Grundsatz der Tren-

nung von Justiz und Verwaltung festgelegt war. Auf Grund dieser Verfassung genehmigte der Kaiser die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, die auch die Bestimmung enthielt, dass die Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens vollständig zu trennen sei. Die Tradition der Bergrichter und Berggerichte hatte damit eine deutliche Zäsur [31] erfahren, und es sollte nicht die letzte sein. Veränderungen und Anpassungen dürfen als durchgängiges Prinzip gelten, sie haben in der Vergangenheit stattgefunden, sie werden auch in der Zukunft stattfinden.

Die oberste Leitung des Bergwesens wechselte mehrfach:

- Ministerium für Landeskultur und Bergwesen (1848 bis 1853),
- Finanzministerium (1853 bis 1861),
- Ministerium für Handel und Volkswirtschaft (1861 bis 1867),
- Ackerbauministerium (1868 bis 1908),
- Ministerium für öffentliche Arbeiten (1908 bis 1918),
- Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (1919 bis 1920),
- Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (1920 bis 1923),
- Bundesministerium für Handel und Verkehr (1923 bis 1938),
- [Reichswirtschaftsministerium, Berlin (1938 bis 1945).]
- Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau (1945),
- Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (1946 bis 1968),
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1968 bis 1987),
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (1987 bis 2000) und
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (seit 2000).

3.2 Obere Bergbehörden und Bergbehörden 1. Instanz

1854:

Das allgemeine Berggesetz aus 1854 hält grundsätzlich fest, dass drei Instanzen bestehen sollen, nämlich

- Berghauptmannschaften und exponierte Bergkommissäre als 1. Instanz,
- Oberbergbehörden für einzelne oder mehrere Kronländer als 2. Instanz und
- das Finanzministerium als 3. Instanz.

1858:

Im Jahr 1858 wurden mit Verordnung die Standorte und Amtsbezirke der Bergbehörden 1. Instanz festgelegt, die politischen Landesbehörden wurden jedoch weiterhin mit den Geschäften der Oberbergbehörden (2. Instanz) betraut.

Mit dieser Verordnung wurden

- für Österreich ob und unter der Enns in St. Pölten,
 - für Steiermark in Leoben und Cilli,
 - für Kärnten in Klagenfurt,
 - für Tirol, Vorarlberg und Salzburg in Hall
- und für das Gebiet der übrigen Monarchie 11 weitere definitive Berghauptmannschaften (1. Instanz) eingesetzt.

1871/1872:

Das Gesetz [32] vom 21. Juli 1871, RGBI. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden setzte anstelle der politischen Landesbehörde,

die sich mangels montanistisch vorgebildeter Referenten als Oberbergbehörden nicht bewährt hat, vier Berghauptmannschaften (2. Instanz), und zwar in

- Prag,
- Wien,
- Klagenfurt und
- Krakau ein.

Anstelle der bisherigen Behörden 1. Instanz traten Revierbergämter mit bestimmten Amtsbezirken. Die Standorte und Amtsbezirke der Revierbergämter wurden durch die Verordnung RGBI. Nr. 61/1872 bestimmt.

Danach waren im Bereich der Berghauptmannschaft Wien die Revierbergämter (1. Instanz) in

- St. Pölten,
 - Wels,
 - Brünn,
 - Olmütz und
 - Kaczyka,
- im Bereich der Berghauptmannschaft Klagenfurt die Revierbergämter (1. Instanz)
- Hall,
 - Klagenfurt I (für den östlichen Bezirk),
 - Klagenfurt II (für den westlichen Bezirk),
 - Leoben,
 - Graz,
 - Cilli,
 - Laibach und
 - Zara

sowie weitere 13 Revierbergämter im Bereich der Berghauptmannschaften Prag und Krakau vorgesehen. In der Folgezeit wurden die beiden Klagenfurter Revierbergämter zu einem vereinigt.

1918:

Mit dem Zerfall der Monarchie im Jahre 1918 gingen die Amtsbezirke der Bergbehörden in den Nachfolgestaaten eigene Wege. Die der Republik Österreich verbliebenen Berghauptmannschaften in Wien und Klagenfurt wurden nach dem ersten Weltkrieg aufgelassen, über Berufungen gegen Entscheidungen der Revierbergämter hatte das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, im Bruderladensachen das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erkennen.

1922:

Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich wurde 1922 für das Burgenland ein Revierbergamt (1. Instanz) in Sauerbrunn errichtet, welches dann nach Wiener Neustadt verlegt wurde und dessen Amtsbezirk durch den südöstlichen Teil des Amtsbezirkes des Revierbergamtes St. Pölten vergrößert wurde.

1938–1945:

Im Dritten Reich [33] war obere Behörde das Oberbergamt für die Ostmark (2. Instanz), Wien, untere Bergbehörden (1. Instanz) waren das

- Bergamt Wien,
- Bergamt Salzburg,
- Bergamt Leoben,
- Bergamt Graz,
- Bergamt Klagenfurt,
- Bergamt Solbadhall in Tirol

Nach dem Zweiten Weltkrieg blieben die Bergämter in ihrem Wirkungskreis als Revierbergämter (1. Instanz) bestehen, während das Oberbergamt für die Ostmark aufgelöst wurde.

1954/1955:

Seit Inkrafttreten des Berggesetzes aus 1954 tragen die Revierbergämter wiederum die Bezeichnung Berghauptmannschaften (1. Instanz). 1955 wurde die Berghauptmannschaft Solbadhall nach Innsbruck verlegt und infolge des Aufschwungs des Erdöl- und Erdgasbergbaus im Wiener Becken in Wien eine zweite Berghauptmannschaft eingerichtet.

1968:

Durch die Verordnung BGBI. Nr. 3/1968 wurden die beiden Berghauptmannschaften in Wien zusammengelegt, sodass dann sechs Berghauptmannschaften (1. Instanz) entstanden, und zwar in

- Wien,
- Graz,
- Leoben,
- Klagenfurt,
- Salzburg und
- Innsbruck.

1999:

Mit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBI. Nr. 38/1999, wurden die Berghauptmannschaften unter Einräumung einer Übergangsfrist aufgelöst.

Für die erinstanzliche Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes ist

- die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (1. Instanz) bzw. des Landeshauptmannes (2. Instanz), wenn es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, und
- die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (1. und zugleich letzte Instanz) in allen anderen Fällen gegeben.

2002:

Für den Bergbau ist nunmehr nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit die Sektion Energie und Bergbau verantwortlich. Der Organisation liegt ein Gesamtkonzept zu Grunde, dass die Teilung der Aufgaben in strategische Stabsaufgaben und operative Vollzugsaufgaben vorsieht. Für die strategischen Stabsaufgaben sind die Abteilung IV/6 Bergbau – Rechtsangelegenheiten, die Abteilung IV/7 Roh- und Grundstoffpolitik und die Abteilung IV/8 Bergbau – Technik und Sicherheit verantwortlich.

Für die operativen Vollzugsaufgaben (Angelegenheit der Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes und der sonstigen Bergrechtsschriften) sind als erste und zugleich letzte Instanz

- die Abteilung IV/9 – Montanbehörde West [34]
- die Abteilung IV/10 – Montanbehörde Süd [35] und
- die Abteilung IV/11 – Montanbehörde Ost [36]

verantwortlich.

4. Ausblick

Nach heutigem wirtschaftspolitischem Verständnis sind Grundvoraussetzung für eine prosperierende Volkswirtschaft funktionierende Energie- und Rohstoffmärkte. Vom Leitgrundsatz der Nachhaltigkeit getragen, wird die volkswirtschaftlich optimale Bereitstellung von Energieträgern und Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit und Umwelt- sowie Sozialverträglichkeit verfolgt. Unsere Gesellschaft ist einerseits insgesamt existenziell [37] von einer funktionie-

renden Rohstoffversorgung abhängig, anderseits ist der ökonomische Erfolg der Gesellschaft vordergründig durch andere Industriesektoren als dem Bergbau dominiert. Dieser Umstand hat wesentlichen Einfluss auf die Stellung der mineralgewinnenden Industrie in der Gesellschaft. So sehr unsere Gesellschaft einerseits rohstoffintensiv ist, so sehr besteht jedoch auch der Wunsch nach Integrität der Natur und der Umwelt. Ökonomie, Soziales und Ökologie [38] stehen in einem Spannungsfeld und aus diesem Spannungsfeld ergeben sich einige Anforderungen an den Bergbau und auch an die Bergbauverwaltung:

- Die Grunderwartung [39] der Gesellschaft geht anscheinend in die Richtung, dass die mineralgewinnende Industrie die Rohstoffe nahezu unmerkbar und auch möglichst billig zur Verfügung stellt. Eine funktionierende Rohstoffversorgung wird nicht als Herausforderung, sondern als gegebener Sachverhalt [40] gesehen.
- Zum Bild der funktionierenden Rohstoffversorgung zählt jedenfalls, dass sie in sicherheitlicher Hinsicht einwandfrei ist und unter möglichster Schonung der Umwelt erfolgt, grundsätzlich sind derartige Herausforderungen zu beherrschen. Gefahren aus ehemaligen Bergbaubetrieben unterliegen demselben Prinzip, die Beherrschung von Gefahren und die Verhinderung von Umweltschäden ist unabdingbar.

Bergbau wäre so zu betreiben, dass er in unsere rohstoffintensive, aber für Umwelt und Sicherheit hoch sensible Gesellschaft passt. Es wird also auch in der Zukunft im Kern um die Erfüllung von berechtigten Erwartungen und Wünschen der Gesellschaft gehen.

Glück auf!

Ergänzungen

[1] Die in den Berg- und Hüttenmännische Monatsheften in ihrem bergmännischen Teil über die Erkundung und Erschließung von Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe, deren Abbau und Aufbereitung gegebenen Beiträge sind ein Dokument über die Entwicklung des österreichischen Bergbaues insgesamt.

[2] Hohe Produktivität ist heute eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen mineralgewinnenden Industrie. Mit der – im Vergleich zur Vergangenheit – überschaubaren Anzahl der Beschäftigten geht einher, dass die gesellschaftliche und politische Bedeutung von Bergbau abgenommen hat.

[3] Freilich blieb die Herausforderung „Natur“ dieselbe, insbesondere gilt dies für Fragen der Gesamtstabilität von Gruben und für Grubenunglücke.

[4] Unter Bergbau ist das „Bauen im Berg“, nämlich in der Erdkruste, gemeint. Darunter wird hauptsächlich das Gewinnen von natürlichen mineralischen Rohstoffen verstanden. Aber auch andere die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden die für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen typisch sind, werden unter dem Begriff Bergbau subsumiert (VfSlg 13.299/1992). Weiters ist die Prospektion und Exploration von mineralischen Rohstoffen, aber auch das dem Gewinnen nachfolgende Aufbereiten vom Begriff Bergbau umspannt.

In verschiedenen Kreisen wird der Bergbau allgemein nicht als einheitliche (mineralgewinnende oder extractive) Industrie empfunden, sondern als Randthema betrachtet. Entweder wird unter Bergbau lediglich die Gewinnung von Kohlen und Erzen verstanden oder überhaupt nur die untertägige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen. Der weite Bereich der Gewinnung von Industriemineralien und Baurohstoffen, aber auch von Energieträgern – wie Erdöl und Erdgas – wird regelmäßig nicht als Bergbau empfunden.

[5] Die Wirkungsmacht der Vergangenheit und der Einfluss der

historischen Gegebenheiten auf Gegenwart und Zukunft wird am Beispiel des Bergbaus sehr deutlich, wenn etwa gewisse Ähnlichkeiten bergrechtlicher Regelungen über sehr lange Zeiträume verfolgt werden können, wie etwa das Bergregal – das Kochsalzmonopol – vorbehaltene Mineralien – bergfreie mineralische Rohstoffe – bundeseigene mineralische Rohstoffe – „neobergfreie“ mineralische Rohstoffe.

[6] Das königliche Bergrecht des frühen Mittelalters bezog sich im Wesentlichen auf den Bergzehent, die Abgabe des zehnten Teils der geförderten Metalle an den König, woraus im Laufe des Mittelalters der königliche (regale) Anspruch auf die eigentliche Nutzung der Bergwerke entstand. 1158 ließ Friedrich Barbarossa auf den Roncallischen Feldern in der „Constitutio de Regalibus“ den Bergbau und die Münzprägung für Königsrecht (Regalien) erklären. Damit wurden bestimmte mineralische (metallische) Rohstoffe dem Verfügungrecht des Grundeigentümers entzogen. Der Bergbau wurde im Allgemeinen jedoch nicht vom König als Inhaber des Regals betrieben, sondern war Teil des Lehnswesens, er nahm nur einen Teil der Produktion in Anspruch. Das Berg- und Münzregal ging mit der Schwächung der Zentralgewalt allmählich auf nachgeordnete Landesherren über. Nach dem König übten es zuerst die Kurfürsten aus, was ihnen in der goldenen Bulle (Karol V., 1356) bestätigt wurde, danach auch die übrigen Landesfürsten mit der Bestätigung im Westfälischen Frieden.

[7] An diese frühen Urkunden bergrechtlichen Wirkens sei erinnert:

- Bewilligung zur Gewinnung von Salz und Erzen von Ottokar Herzog von Steyr vom 29. November 1182 an das Kloster Seckau;
- Bewilligung zur Gewinnung von Erzen von Kaiser Friedrich vom 6. Juli 1184 an das Kloster St. Lambrecht;
- Bewilligung zur Gewinnung von Erzen vom 5. März 1187 an das Kloster Seitenstätten;
- Vertrag vom 24. März 1185 zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Silbergewerken;
- Bergordnung vom 18. Juni 1208, die von Bischof Friedrich von Trient unter Mithilfe der Gewerken errichtet wurde: „Carta laudamentorum et postarium Episcopi facta in facto Arzenterie“;
- Iglauser Bergordnung, die zwischen den Jahren 1249 und 1251 zusammengestellt und von König Wenzel I. von Böhmen bestätigt wurde;
- Deutschbroder Bergordnung vom 8. Juni 1278;
- Kuttenberger Bergordnung (König Wenzel II veranlasste eine neue Sammlung des Bergrechtes, die unter den Bezeichnungen „Jus regale montanorum“ oder „Constitutione juris metallici Wenecelslai II.“ im September 1300 kundgemacht wurden);
- Schladming'scher Bergbrief von 1308 (Leonhard Egkelz-haim);
- Zeiringer Bergordnung von 1346;
- (alte) Hüttenberger Bergordnung vom 25. Dezember 1424;
- erste Schwazer Bergbriefe von 1447 und 1448;
- Rattenberger Bergordnung von 1463;
- Schwazerische Bergordnung von 1468;
- Bergordnung von 1477 durch Erzbischof Bernhard (Salzburg);
- Maximilian'scher Bergentscheid von 1409;
- erste gemeinsame Bergordnung für die Bergwerke in Österreich, Steiermark, Kärnten und Grein von Kaiser Maximilian 1517;
- Joachimsthaler Bergordnung von 1518, die 1520 königliche Bestätigung erfuhr und im Jahre 1541 systematisch umgearbeitet als Gesetz für Joachimsthal im Druck erschien;
- Fernand'sche Bergwerksvergleich von 1534;
- Maximilian'sche Bergwerksvergleich aus 1575;
- Generalbergordnung und Fristung der Bergwerke in Mähren von 1562;
- von Erzbischof Matthäus zu Salzburg 1532 erlassene „des hochlöblichen Erzstiftes Salzburg Bergwerksordnung“;
- Fernand'sche Bergordnung von 1553;
- Eisenbergordnung vom 3. Jänner 1550 von Ferdinand I.;
- Bamberger Bergordnung aus 1550;
- Kuttenberger Reformation vom 12. Mai 1604.

[8] Besondere Beachtung darf an dieser Stelle den wegweisenden Leistungen der Redaktoren des ABG unter der Leitung des Sektionschefs der Bergsektion Carl von SCHEUCHEN-STUEL geschenkt werden.

[9] Wie weit die Eingangsformulierungen des Kundmachungspatentes von den heutigen gesellschaftlichen Empfindsamkeiten und Gegebenheiten entfernt sind, zeigt auch, welch gravierende Änderungen sich politisch im Laufe der letzten 150 Jahre ergeben haben, hiezu ein Zitat aus dem Kundmachungspatent:

„Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem u.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenenbs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien u. u. haben in der Überzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden ...“

[10] Zementwässer sind Wässer, die die Zementationszone einer Erzlagerstätte durchflossen haben und dadurch metallätig geworden sind.

[11] Eine solche Feststellung galt jedoch nur für den eigenen Amtsbezirk. Im Zweifel hatten die Behörden über die Zuordnung eines Minerals zu den vorbehaltenen zu entscheiden.

[12] Die Bergfreiheit kann nach Kurt Josef Biedermann als Weiterentwicklung des feudalen Prinzips des Bergregals zu einem bürgerlichen Prinzip der Bergbaufreiheit interpretiert werden.

[13] Die Ölfelder in Galizien waren für die Republik Österreich nach dem Ende des ersten Weltkrieges verloren gegangen, Versorgungsprobleme mit Brennstoffen waren zu verzeichnen.

[14] Erwähnung soll auch ein wirtschaftspolitisches Gesetz finden, das nicht mit den durch den ersten Weltkrieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im Zusammenhang steht, sondern den Anstoß zur Entwicklung des Erdölviers im Wiener Becken geben sollte und auch tat. Im Wiener Becken wurde Erdöl in bescheidenen Mengen erstmals im Jahre 1913 in Egbeß und im Jahre 1925 in Göding erschlossen. Aus diesem Vorkommen wurde die Erdölhäufigkeit auch für den niederösterreichischen Teil dieser geologischen Einheit geschlossen. Ein sicherer Nachweis über wirtschaftliche Vorkommen war nicht gegeben, sodass Anreize zur Aufsuchung gegeben wurden. Durch die Erdölförderungsgesetznovelle vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 252, wurde die Steuerfreiheit auch auf die Fortleitung des gewonnen Erdgases ausgedehnt und die Steuerfreiheitsperiode verlängert (letztlich bis 1937).

[15] Konkret: „Bitumen in festen, flüssigen und gasförmigen Zustände, insbesondere von Erdwachs, Asphalt, Erdöl und Erdgas wie der wegen ihres Gehaltes an Bitumen nach Entscheidung der Bergbehörde technisch verwertbaren Gesteine.“

[16] Das Speichern von Erdgas in ehemaligen Kohlenwasserstofflagerstätten ist heute eine der wesentlichen Grundlagen für die österreichische Erdgasversorgung.

[17] Als untrennbar verbunden mit dem Berggesetz 1975 darf wohl Sektionschef Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. Dr. iur. Kurt Mock gelten.

[18] Das Grubenunglück Lassing hat in den schwelenden Diskussionen und Auseinandersetzungen über Bergrecht und Bergbehörden insofern eine Zäsur bedeutet, als dass sich die Konfliktarena wesentlich erweitert hat. Gewiss war das Grubenunglück der Startschuss zu maßgeblichen Veränderungen im Bergrecht und seinem Vollzug.

[19] Schon früh war die Notwendigkeit erkannt worden, wegen der Gefährlichkeit der bergmännischen Tätigkeiten und der rascheren Abnutzung der Arbeitskraft und größeren Häufigkeit

von Berufskrankheiten, dass dem Bergmann die Sorge um die Zukunft seiner Familie und die eigene Existenz für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit soweit als möglich abgenommen werden müsse. Es wurden bei vielen Bergbaubetrieben zunächst freiwillig, so genannte „Bruderladen“ eingerichtet. Bei diesen Bruderläden handelte es sich um Unterstützungskassen, die Krankengelder, Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente, Begräbniskosten und zeitlich begrenzte oder dauernde Unterstützungen („Provisionen“) an arbeitsunfähige Mitglieder oder an Witwen und Waisen ehemaliger Mitglieder zahlten.

[20] Angeführt seien hier:

- Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 5. April 1897 für den Bezirk der k. k. Berghauptmannschaft Wien;
- Bergpolizeiverordnung vom 21. November 1898 für die k. k. Salinen im Bezirk der k. k. Berghauptmannschaft Wien;
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 28. Februar 1895 für den Bezirk des k. k. Revierbergamtes Klagenfurt;
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 23. Juli 1898 für den Bezirk des k. k. Revierbergamts Graz;
- Verordnung zum Schutze der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs – Verordnung des KK Revierbergamtes Brünn vom 31. Juli 1899.

[21] Abgesehen von einer Reihe von gesetzlichen Änderungen und diverser Verordnungstätigkeit hat sich im Grundsätzlichen im Bereich der verantwortlichen Personen Kontinuität ergeben.

[22] Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 2. April 1959, BGBl. Nr. 114, über die beim Bergbaubetrieb zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen und zum Schutze von Sachen durchzuführenden Maßnahmen (Allgemeine Bergpolizeiverordnung) in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969, 22/1972, 12/1984, 53/1995, BGBl. II Nr. 108/1997, Nr. 134/1997, 412/1999 und 164/2000, sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 355/1990, 518/1995 sowie BGBl. I. Nr. 38/1999 und BGBl. II Nr. 21/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004 sowie in der Fassung der Sprengarbeitenverordnung, BGBl. II Nr. 358/2004.

[23] Für den ersten Weltkrieg sind Verordnungen betreffend die Gewährleistung der Kohleversorgung aus 1914 und 1917 zu erwähnen.

[24] Das Brennstoffgesetz vom 18. Dezember 1931, BGBl. Nr. 401, das dem Bundesminister für Handel und Verkehr ermächtigt, einzelne Großverbraucher durch Bescheid und Gruppen von Verbrauchern durch Verordnung zu verpflichten, ihren Brennstoffbedarf ganz oder teilweise mit inländischen Brennstoffen zu decken, sei erwähnt. Mit Verordnungen aus 1932 wurden Einfuhrbeschränkungen für verschiedene Kohlen verhängt.

Ähnlich war die Situation nach dem Zweiten Weltkrieg, in dem mit dem Brennstoffgesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 37, und der Brennstoffgroßverbrauchsverordnung und der Hausbrandverordnung bezügliche Regelungen gegeben wurden. Ein Rohstofflenkungsgesetz aus 1949 vom 30. Juli 1949, BGBl. Nr. 185, wurde Ende 1959 außer Kraft gesetzt

[25] In den Jahren 1763 bis 1770 errichtete Kaiserin Maria Theresia die Bergakademie Schemnitz im oberungarischen Erzrevier (heute Banská Štiavnica in der Slowakei)

[26] K. k. Montan-Lehranstalt in Leoben, 1849 bis 1861

[27] Kundgemacht mit Erlass des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 9. Juni 1949, RGBl. Nr. 274.

[28] Gemäß der Kundmachung vom 2. August 1904, RGBl. Nr. 85.

[29] K. k. Bergakademie von 1861 bis 1904, Montanistische Hochschule Leoben, 1904 bis 1975.

[30] Verordnung vom 22. August 1934, BGBl. II Nr. 206.

[31] Zu bemerken ist, dass das ursprüngliche Bergrecht und dessen Verwaltung im Laufe der Zeit doch wesentliche Veränderungen erfahren haben. Standen am Anfang universelle Regelungen für ganz wenige „vorbehaltene“ Mineralien, so sind es heute spezielle Regelungen für die gesamte mineralgewinnende Industrie. Die Erosion des Bergrechtes besteht im Wesentlichen aus

- der Trennung von Verwaltung und Justiz,
- der Trennung des Montanwesens in ein Bergwesen und ein – gesonderten Regelungen unterworfenes – Hüttenwesen,
- dem Übergang der Aufsicht über die montanistischen Lehranstalten an den Bildungsbereich,
- der Entwicklung vom Bruderladenwesen weg zu einer allgemeinen Sozialversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung
- der Umweltgesetzgebung, wie etwa UVP-Gesetz, Abfallwirtschaftsgesetz,
- der Regelung der Veredelung und Weiterverarbeitung von mineralischen Rohstoffen im Gewerberecht
- und der Herauslösung von Arbeitnehmerschutzaufgaben aus der Bergpolizei hin zum allgemeinen ArbeitnehmerInnenschutz.

[32] Aus § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBI. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden ergibt sich folgendes Detail am Rande: Die Ernennung der Berghauptmänner und der Oberbergräte ist dem Kaiser vorbehalten. Die Ernennung der übrigen Beamten und die Anweisung der Standorte sämtlicher Beamten erfolgt durch den Ackerbau- minister. Die Besetzung der Amtsdiensterstellen ist den Berghauptmannschaften übertragen.

[33] Verordnung für die Bergverwaltung in der Ostmark vom 14. März 1940, RGBI. I S. 532 und 2. Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark vom 18. Oktober 1941, RGBI. I S. 643

[34] Örtliche Zuständigkeit für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie für den Verwaltungsbezirk der Expositur Bad Aussee. Die Montanbehörde West hat eine Außenstelle in Salzburg.

[35] Örtliche Zuständigkeit für die Bundesländer Kärnten und Steiermark mit Ausnahme des Verwaltungsbezirkes der Expositur Bad Aussee. Die Montanbehörde Süd hat eine Außenstelle in Leoben.

[36] Örtliche Zuständigkeit für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

[37] Wenn über 40 % der transportierten Güter (Tonnen) und über 18 % des Transportvolumens (Tonnenkilometer) auf feste mineralische Rohstoffe entfallen und wenn der pro Kopf Verbrauch von Erdöl über 1 Tonne pro Jahr liegt und der Erdgasverbrauch über 1000 m³ pro Kopf und Jahr beträgt, so ist ausreichend dargestellt, dass dies wesentliche Massenströme der Gesellschaft umfasst. Störungen in diesen Massenströmen könnten zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der gesamten Gesellschaft führen.

[38] Diese drei Säulen, der zurzeit herrschenden Nachhaltigkeitsstrategien, gehen explizit nicht auf den Schutz von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe ein. Gerade diese Frage erscheint jedoch mit Hinblick auf sinnvolle Planungen am Sektor der Ressourcen notwendig.

[39] Entsprechend den europäischen Traditionen wird es wohl als grundsätzliche staatliche Aufgabe betrachtet, Bergbau als

Eingriff in die Erdkruste einer – auch in fachlicher Hinsicht – tauglichen Regelung und Überwachung zu unterwerfen. Orientiert an den gegebenen Rechtsvorschriften ist das Ziel einer Bergbauverwaltung im Wesentlichen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, der Lebensbedingungen von Personen (keine unzumutbaren Belästigungen, Ergonomie), der Umwelt (Boden, Pflanzen, Tierbestand, Luft), der Gewässer, der Lagerstätten, der nicht zur Benützung überlassenen Sachen sowie der Oberfläche und der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit.

[40] Der Aufbruch vieler Menschen zu höher entwickelten Volkswirtschaften – derzeit vor allem im „fernen Osten“ – sollte dem Bedarf an Ressourcen Auftrieb verleihen und könnte dieses Selbstverständnis deutlich konterkarieren.

N. N.: Zur Geschichte des österreichischen Bergrechts, Oberste Bergbehörde, nicht datiert, unveröffentlicht. – N. N.: Bergbehörden und Bergrecht (Geschichte der österreichischen Bergbehörden, Entwicklung des österreichischen Bergrechts), Oberste Bergbehörde, nicht datiert, unveröffentlicht. – N. N.: Rohstoffversorgung der österreichischen Wirtschaft, Oberste Bergbehörde, nicht datiert, unveröffentlicht. – *Aust, K., und H. Prisching: Entwicklungen des österreichischen Bergrechts nach dem Ende der Monarchie, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2004, anlässlich der Tagung „Der 150. Jahrestag der Herausgabe des Allgemeinen Berggesetzes“ Tschechien.* – *Mernik, P.: Das Bergrecht zur Zeit der Hochblüte des Bergbaus Schwaz.* – *Mock, K.: Neuerungen im Berggesetz 1975, Berg- und Hüttenmännische Monatshefte Jahrgang 121, Heft 6, 1976.* – *Busson, F.: Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz der Ostmark*“, Wien 1942, Verlag für Fachliteratur Bömann. – *Unfallverhütungs-Vorschriften beim österreichischen Bergbau*, k. k. Ackerbau Ministerium, Wien 1900, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. – *Unfallverhütungs-Vorschriften beim österreichischen Bergbau, erster Nachtrag*, k. k. Ackerbau Ministerium, Wien 1901, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. – *Unfallverhütungs-Vorschriften beim österreichischen Bergbau, zweiter Nachtrag*, k. k. Ackerbau Ministerium, Wien 1903, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. – N. N.: Die bergrechtliche Gesetzgebung für die Ostmark, 2. Ergänzungsbuch, unbekannter Herausgeber. – *Aggermann, F.: Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich, Gesetzesausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Band VII, Heft 1, Berggesetz mit Anmerkungen*, Wien 1922, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung. – *Günter, B. L. Fettweis: Zur Geschichte und Bedeutung von Bergbau und Bergbauwissenschaften, 21 Textes eines Professors für Bergbaukunde zur Entwicklung des Montanwesens in Europa und speziell in Österreich*, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 2004. – *Lackner, H.: Bergbau im Wandel – Lassing und die Folgen für den Bergbau, die Bergbauwissenschaften und die Montangeschichte, res montanarum 29/2002.öL*